

Österreichischer Versuchssenderverband,  
Landesverband Steiermark  
Gewerbepark West 12  
8504 Preding

per E-Mail an:  
oe6pod@oevsv.at

**Mag. Nikolaus Koller**  
Sachbearbeiter/in

nikolaus.koller@fb.gv.at  
+43 1 711 00 654402

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse  
zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.435.474

Wien, 15.06.2022

## Bescheid

Dem am 13.06.2022 per E-Mail beim Fernmeldebüro eingelangten Antrag, ergänzt am 15.06.2022, entsprechend wird dem Österreichischen Versuchssenderverband, Landesverband Steiermark gem § 40 Telekommunikationsgesetz 2021 - TKG 2021 BGBl I 190/2021 in der geltenden Fassung im Rahmen seiner bestehenden Bewilligung für die Klubfunkstelle OE6XFG folgendes Sonderrufzeichen zur Verwendung zugewiesen:

## OE60STMK

Besonderer Anlass der Verwendung:

**60-ig jähriges Bestehen des Österreichischen Versuchssenderverbands,  
Landesverband Steiermark**

Die Zuweisung ist gültig für den Zeitraum:

**01.07.2022 bis 31.08.2022**

Das Sonderrufzeichen darf an allen festen, in der Bewilligung zur Klubfunkstelle OE6XFG eingetragenen festen Standorten, mobil im gesamten Bundesgebiet und an allen Standorten gem § 146 Abs 1 Z 3 TKG 2021 verwendet werden.

Beim mobilen Betrieb sind die entsprechenden Zusätze, die in § 22 Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr zur Durchführung des Amateurfunkgesetzes (Amateurfunkverordnung – AFV) BGBl II 126/199 idgF angeführt sind, zu verwenden.

Das Sonderrufzeichen darf nur an einem Standort oder mobil/portabel betrieben werden. Es darf nur eine Funkstelle in Betrieb sein. Es ist nicht zulässig, das Sonderrufzeichen an mehreren Standorten gleichzeitig zu verwenden.

Verantwortlicher für die Einhaltung der technischen und betrieblichen Bestimmungen:

**Herr Ing. Franz WIESER, OE6WIG**  
**(+43 664 504 51 70)**

Im Rahmen des oa Anlasses wird für die zwei unten angeführten Veranstaltungen die Benutzung der Amateurfunkstelle OE6XFG inklusive des zugeteilten Sonderrufzeichens durch Kinder und Jugendliche bzw Besucherinnen und Besucher der Veranstaltungen zwecks der Übermittlung von Grußbotschaften – das sind Nachrichten unbedeutenden Inhalts – gestattet.

Diese Benutzung der Amateurfunkstelle darf nur unter der unmittelbaren und ständigen Aufsicht eines lizenzierten Funkamateurs erfolgen. Von Nichtgeprüften dürfen nur Grußbotschaften übermittelt werden. Für die ordnungsgemäße Abwicklung des Amateurfunkverkehrs verantwortlich bei den Veranstaltungen ist die oa Person.

Diese hat für den oa Zeitraum ihre telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen, damit die Behörde im Fall der Verletzung von technischen oder betrieblichen Bestimmungen mit ihr Kontakt aufnehmen und vor Ort ein rechtskonformer Zustand unverzüglich hergestellt werden kann.

Die Sprecherlaubnis wird für folgende Veranstaltungen erteilt und gilt nur für die angeführten Zeiten und Orte:

**OE6-Landesfieldday 2022**  
**09.07.2022 bis 10.07.2022**  
**Sportplatz Weinburg, 8481 Weinburg**

und

**Tag der offenen Tür der CW Schule Graz**  
**23.07.2022**  
**Halbenrain 42, 8492 Halbenrain**

Für die Zuteilung des oben angeführten Sonderrufzeichens ist gemäß § 36 TKG 2021, BGBl I 190/2021 iVm § 9 Amateurfunkgebührenverordnung - AFGV, BGBl II 125/1999, in den jeweils geltenden Fassungen eine Gebühr iHv 10,90 Euro zu entrichten.

---

Weitere Gebühreninformation:

Weiter ist gem § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957, BGBl I 267/1957 in der geltenden Fassung eine Gebühr für die Eingabe iHv 14,30 Euro sowohl für den Antrag auf Zuweisung des Sonderrufzeichens als auch für den Antrag auf Erteilung einer Sprecherlaubnis entrichten.

Im Fall der Nichtzahlung der Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 ergeht eine Verständigung an das Finanzamt Österreich.

Zu zahlende Gesamtgebühr: 39,50 Euro

**Zur Entrichtung der Gebühren werden sie mit gesondertem Schreiben aufgefordert werden.  
Bitte erst nach diesem Schreiben einzahlen!**

---

## **Begründung**

Den verfahrenseinleitenden Anträgen wurde vollinhaltlich stattgegeben, sodass gem § 58 Abs 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG eine weitergehende Begründung unterbleiben kann.

Die Vorschreibung der Gebühr für die Zuteilung des Sonderrufzeichens richtet sich nach der angeführten Bestimmung der AFGV.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Die notwendigen Kontaktinformationen finden Sie als Ergänzung unserer Anschrift bzw bei den Angaben zum/r Sachbearbeiter/in. Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

---

Nur im Fall einer Beschwerde zu beachten:

Bei Einbringung einer Beschwerde ist gem § 2 Abs 1 BuLVwG-Eingabengebührverordnung – BuLVwG-EGebV eine Pauschalgebühr von EUR 30,00 zu entrichten.

Die für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde zu entrichtende Pauschalgebühr beträgt gem § 2 Abs 2 BuLVwG-EGebV EUR 15,00.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl) auf folgendes Konto des Finanzamtes Österreich zu entrichten:

IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr kann es je nach Bankinstitut notwendig sein, zusätzlich zum oa Verwendungszweck die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102 und die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“ anzuführen (sog „Finanzamtzahlung“). Unter Umständen muss auch die Abgabenperiode festgelegt werden. In diesem Fall ist das Datum des bekämpften Bescheides anzuführen. Nähere Informationen erhalten Sie im Bedarfsfall bei Ihrem Bankinstitut, auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen oder dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel.

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Wird eine Eingabe im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht, ist die Gebühr durch Abbuchung und Einziehung zu entrichten. In der Eingabe ist das Konto, von dem die Gebühr einzuziehen ist, oder der

Anschriftcode (§ 21 Abs. 3 des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes, BGBl. I Nr. 10/2013 in der geltenden Fassung), unter dem ein Konto gespeichert ist, von dem die Gebühr eingezogen werden soll, anzugeben.

**Für den Leiter:**

Mag. Nikolaus Koller